



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

51. Jahrgang

ausgegeben am **20.11.2025**

Nummer **17**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 71 | Amtliche Bekanntmachung | 254 - 256 |
| | der Bezirksregierung Münster -Flurbereinigungsbehörde- Flurbereinigung
Darfeld Aktenzeichen: 33.6 - 40801
Ladung zur erneuten Auslegung und Anhörung über die Ergebnisse der
Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der
Flurbereinigung Darfeld | |
| 72 | Amtliche Bekanntmachung | 257 |
| | Herr Heinz Siehoff, Wibbeltstr. 15, 48301 Nottuln, hat sein Ratsmandat
aus der Wahl zum Rat der Gemeinde Nottuln vom 14.09.2025 für die
Wahlperiode ab 01.11.2025 nicht angetreten. | |

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-

48653 Coesfeld, 12.11.2025
Leisweg 12

Tel.: 0251/411-5092

Flurbereinigung Darfeld
Aktenzeichen: 33.6 - 40801

Ladung zur erneuten Auslegung und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Flurbereinigung Darfeld

Im Flurbereinigungsverfahren Darfeld hat im Jahr 2023 bereits eine Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung mit einer anschließenden Anhörung stattgefunden. Alle erhobenen Einwendungen wurden geprüft und die Wertermittlung gegebenenfalls angepasst. Die betroffenen Teilnehmer/innen haben dazu eine Mitteilung bekommen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind insbesondere Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und stellen damit eine Grundlage für den späteren Flurbereinigungsplan dar.

Grund für die erneute Auslegung:

Es wurden Windenergieanlagen errichtet.

**Eine Änderung des Wertermittlungsrahmens ist erforderlich.
Eine neue Wertklasse „Siedlung 3 (SI3)“ wurde ergänzt.**

Die Standortflächen und Zuwegungen der Anlagen fallen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und sind daher als Baufläche zu bewerten. Aufgrund ihres Wertverhältnisses konnten sie den bestehenden Wertklassen des Wertermittlungsrahmens nicht zugeordnet werden. Darum wurde der bestehende Wertermittlungsrahmen des Flurbereinigungsverfahrens um eine neue Wertklasse SI3 ergänzt.

Die Ergänzung des Wertermittlungsrahmens macht eine erneute Auslegung und Anhörung erforderlich

Alle Beteiligten werden hiermit zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung mit Anhörung und der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen (Anhörungstermin) eingeladen.

Zu den Beteiligten gehören die Teilnehmer/innen und die Nebenbeteiligten:

Teilnehmer/innen sind die Eigentümer/innen der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümer/innen gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Nebenbeteiligte sind:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumliche zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken und
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG,
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

1**Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In der Flurbereinigung Darfeld werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG vom 16.03.1976 (BGBl I S 546), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Ausführungsgesetz zum FlurbG

im folgenden Zeitraum für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt:

20.12.2025 bis 30.01.2026

Die Nachweise sind einsehbar auf

<https://www.bezreg-muenster.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/bodenordnungsverfahren/darfeld>

Stichwort: Wertermittlungsverfahren

Kein Internetzugang vorhanden oder technische Probleme: Bitte sprechen Sie uns an!

Ihr/e Ansprechpartner/in ist:

Ludgera Gorsler Tel.: 0251/411-5092 oder
Niels Hartmann Tel.: 0251/411-5095

Prüfen Sie bitte nicht nur Ihre Eigentumsflächen, sondern vergewissern Sie sich auch über die Ihrem Altbesitz benachbarten Grundstücke oder die Flächen, mit deren Zuteilung Sie rechnen oder die Sie sich wünschen.

2**Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
mit Anhörung und der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen
(Anhörungstermin)**

Im folgenden Zeitraum können Sie sich die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG vom 16.03.1976 (BGBl I S 546), in der derzeit gültigen Fassung erläutern lassen und Einwendungen vorbringen:

12.01.2026 bis 30.01.2026

bei der

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde
Leisweg 12
48653 Coesfeld**

Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin bei einer der folgenden Personen:

Ludgera Gorsler Tel.: 0251/411-5092 oder
Niels Hartmann Tel.: 0251/411-5095

Die Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde stehen Ihnen zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Bitte machen Sie von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch.

Bitte bringen Sie Ihre Nachweise zum Termin mit.

Sofern Sie keine Erläuterungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung wünschen und Sie mit den Ergebnissen einverstanden sind, müssen Sie keinen Termin vereinbaren.

Kosten für die Teilnahme können nicht erstattet werden.

3. Wichtige Hinweise

Abschließend möchte ich Ihnen noch einige Hinweise zum weiteren Ablauf des Wertermittlungsverfahrens geben:

Einwendungen können auch unabhängig vom Anhörungstermin bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Sollten Einwendungen gegen die Wertermittlung erhoben werden, wird die Flurbereinigungsbehörde diese prüfen und gegebenenfalls die Wertermittlung aufgrund berechtigter Einwendungen anpassen. Hierüber werden die betroffenen Personen informiert.

Anschließend erlässt die Flurbereinigungsbehörde den Verwaltungsakt „Feststellung der Wertermittlung“ und macht diese Feststellung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung kann ein Widerspruch gegen die Ergebnisse der Wertermittlung erhoben werden, sofern Sie mit diesen nicht einverstanden sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.

Hartmann

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-33>.

Bekanntmachung

Herr Heinz Siehoff, Wibbeltstr. 15, 48301 Nottuln, hat sein Ratsmandat aus der Wahl zum Rat der Gemeinde Nottuln vom 14.09.2025 für die Wahlperiode ab 01.11.2025 nicht angetreten.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste des Ortsvereins Nottuln der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Frau Kerstin Brabetz-Quante, Zedernweg 14, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 12.11.2025

Gemeinde Nottuln
Der Wahlleiter



Kohaus